

## „Bildauswahl plakativ und sexistisch“

### Prostituierte wurde von einem ihrer Freier vergewaltigt

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Unbekannter vergewaltigt Prostituierte im Auto“ über einen Freier, der sich als Vergewaltiger entpuppte. Die Polizei suche nach Zeugen. Zum Beitrag gestellt ist ein als solches gekennzeichnetes Symbolbild. Darauf „blickt“ die Kamera in einen Autorückspiegel, auf dem eine Frau in Korsage und Hotpants zu sehen ist. Ihr Hinterteil ist genau in der Bildmitte postiert. Kopf, Schultern und Beine sind nicht zu sehen. Eine Leserin kritisiert die Berichterstattung und sieht in ihr einen presseethischen Verstoß. Der Presserat befasst sich mit dem Fall im Hinblick auf den Sexismus-Vorwurf durch die Beschwerdeführerin. Der zufolge sei die Redaktion bei der Bildauswahl plakativ und sexistisch vorgegangen. Der Konzernbereich Recht nimmt zu der Beschwerde Stellung. Sowohl der Beitrag als auch seine Bebilderung seien presseethisch nicht zu beanstanden. Aufgrund des Zusammenhangs mit der Tat (sie sei in Ausübung bzw. in Anbahnung der Ausübung der Tätigkeit als Prostituierte geschehen) sei von der Redaktion ein entsprechendes Symbolbild für das Thema „Prostitution“ verwendet worden. Diese Entscheidung sei durch den Kodex gedeckt.

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Symbolbild einen Verstoß gegen die Menschenwürde und das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Redaktion bewirkt durch die Veröffentlichung, dass die Frau bewusst sexualisiert wird. Indem die Redaktion das Foto in den Zusammenhang mit der Berichterstattung über einen Fahndungsauftrag der Polizei bringt, findet eine Verschiebung der Schuld vom Täter hin zum Opfer statt. Es wird eine Mitschuld des Opfers suggeriert. Diese Art der Darstellung ist geeignet, das Ansehen der Presse zu beschädigen. Durch die Fokussierung des Symbolfotos, das hier für das Opfer steht, auf die sexuell konnotierten Körperteile unter „Abschneidung“ des übrigen Körpers wird das Opfer zum sexuellen Objekt degradiert. Dies verstößt gegen die Menschenwürde der Betroffenen.

**Aktenzeichen:**0743/22/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge